

-1576-

Stadt Drensteinfurt
(Kleist.bek)

Drensteinfurt, den 28.11.96

Bekanntmachung

der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt
(wohnbauliche Nutzung östlich der Kleiststraße)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfg. v. 11.10.96 - Az. 35.2.1-5105-54/96 - die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt (wohnbauliche Nutzung östlich der Kleiststraße) gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Geltungsbereich:

Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich östlich der Kleiststraße und südlich des Merscher Weges. Der Bereich ist in dem Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt, der Anlage dieser Bekanntmachung ist, kenntlich gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgerechten Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV. NRW. S. 124) hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Änderung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Änderungsbeschuß vorher beanstandet hat.

Offenlegung

Die zeichnerische Darstellung mit dem Erläuterungsbericht über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 - 12 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 17. Änderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

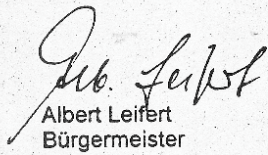
-1577-

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Drensteinfurt, den 28. November 1996


Albert Leifert
Bürgermeister

